KREIS WARENDORF
Der Landrat

Finanzausschuss

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 24.02.2023

Einladung

zur Sitzung des Finanzausschusses am Freitag, dem 10.03.2023, um 09:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses

am Freitag, dem 10.03.2023, um 09:00 Uhr,

im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C 4.26).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	
2	Bericht der Verwaltung zu aktuellen Themen der Finanzwirtschaft	**047/2023**
3	Bericht zum Kapitalstock für die Abfederung künftiger	**036/2023**

	Pensionsverpflichtungen des Kreises Warendorf bei der kvw Versorgungskasse	
4	Förderprogramm über den „DigitalPakt“ Schule	**040/2023**
5	Sanierungsprogramm 2021 - 2023 an den Caritas-Förderschulen Heinrich-Tellen-Schule und Vinzenz-von-Paul-Schule - Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen -	**053/2023**
6	Übernahme einer Bürgschaft zugunsten der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)	**037/2023**
7	Kapitalerhöhungsbeschluss verbunden mit einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bei der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH aufgrund des Beitritts des Kreises Steinfurt	**033/2023**
8	Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabschlusses 2022	**038/2023**

II. Nichtöffentlicher Teil

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andrea Kleene-Erke
Vorsitzende

Ö 2

KREIS WARENDORF
Der Landrat

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Kämmerei**	Nr. **047/2023**

Betreff:

Bericht der Verwaltung zu aktuellen Themen der Finanzwirtschaft

Beratungsfolge	**Termin**
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KK / KD Dr. Funke	10.03.2023

Erläuterungen:

Die Verwaltung möchte die Mitglieder des Finanzausschusses unter diesem Tagesordnungspunkt über aktuelle Themen und Entwicklungen informieren. Insbesondere soll über die Gebührensatzung 2023 für den Rettungsdienst, den Vertragsabschluss des 4. Kapitalstocks und über den Stand der Prüfung der GPA berichtet werden.

Ö 3

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Kämmerei**	Nr. **036/2023**

Betreff:

Bericht zum Kapitalstock für die Abfederung künftiger Pensionsverpflichtungen des Kreises Warendorf bei der kvw Versorgungskasse

Beratungsfolge	**Termin**
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke / Herr Berntsen (Referatsleiter Finanzen) / Herr Lammerding (Sachbereichsleiter Vermögen)	10.03.2023

Finanzielle Auswirkungen:	☐ ja	☒ nein

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Mit Beschluss aus Juli 2011 beauftragte der Kreistag die Verwaltung, die Mittel des Kapitalstocks zur Abfederung künftiger Pensionsverpflichtungen des Kreises Warendorf von damals rd. 6,5 Mio. € im Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw) sowie in einem noch auszuwählenden Wertsicherungsfonds anzulegen.

Im Dezember 2011 brachte die Verwaltung dem Finanzausschuss zur Kenntnis, dass als noch auszuwählender Wertsicherungsfonds eine Wertsicherungsanlage der WGZ Bank vorgesehen ist. Im Dezember 2017 beschloss der Kreisausschuss die Verlagerung des Vermögensverwaltungsmandats von der DZ Bank AG (früher WGZ Bank) auf die DZ-Privatbank S. A..

In 2019 wurde die Verwaltung durch den Finanzausschuss beauftragt, eine dritte Vermögensverwaltungsvereinbarung mit der Baden-Württembergischen Bank (BW-Bank) abzuschließen. Ein Vermögensverwaltungsvertrag wurde Ende 2019 geschlossen.

Mit Kreistagsbeschluss vom 28.10.2022 (Vorlage Nr. 138/2022) ist die Kreisverwaltung beauftragt worden, die Fortsetzung der Diversifizierung der Kapitalanlagen durch die Anlage eines vierten Kapitalstocks mit der Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG weiter voranzutreiben. Ein Vermögensverwaltungsvertrag wurde Anfang 2023 geschlossen.

Für das vergangene Jahr standen insgesamt 5 Mio. € zur Verfügung, die per Ermächtigungsübertrag in dieses Jahr übertragen und im Februar der Frankfurter Bankgesellschaft zugeführt wurden. Für weitere Zuführungen stehen im Jahr 2023 Mittel i. H. v. 5 Mio. € zur Verfügung.

Über die Wertentwicklung der Vermögensanlagen wird jährlich mehrmals im Rahmen des Finanzstatusberichtes in mündlicher sowie in schriftlicher Form berichtet. Anstatt einmal plant die Verwaltung nun zweimal jährlich im Wechsel die Vertreter der DZ-Privatbank S. A., BW-Bank, Frankfurter Bankgesellschaft und der kvw über den jeweiligen Kapitalstock sowie über aktuelle Kapitalmarktentwicklungen im Finanzausschuss berichten zu lassen. Darüber hinaus wird gem. § 9 der Anlagenrichtlinie dem Kreistag einmal jährlich die Entwicklung der Vermögensanlagen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Dieser Verpflichtung ist die Verwaltung im Februar 2023 nachgekommen, indem sie den Kreistagsmitgliedern Vermögensverzeichnisse und Jahresberichte 2022 zur Verfügung gestellt hat.

In dieser Sitzung des Finanzausschusses werden turnusgemäß die Vertreter der kvw-Versorgungskasse über die Entwicklung der Anlage berichten.

Insgesamt stellen sich die Vermögensanlagen des Kreises Warendorf zur Abfederung seiner künftigen Pensionsverpflichtungen nach dem Stand zum 31.12.2022 wie folgt dar:

kvw Versorgungsfonds	
Einzahlungen im Jahr:	**in Höhe von Mio. €**
2011	3,5
2012	1,9
2013	1,0
2014	1,0
2015	0,3
2016	0,5
2017	1,0
2018	1,0
2019	2,0
2020	2,0
2021	0,5
Summe Einzahlungen:	**14,7**
Vermögensstand am 31.12.2022	**16,2**

DZ-Privatbank (früher DZ-Bank)	
Einzahlungen im Jahr:	**in Höhe von Mio. €**
2012	5,0
2013	1,0
2014	1,0
2015	0,7
2016	0,5
2017	1,0
2019	0,0
2020	0,5
2021	0,5
Summe Einzahlungen:	**10,2**
Vermögensstand am 31.12.2022	**11,0**

BW-Bank	
Einzahlungen im Jahr:	**in Höhe von Mio. €**
2019	5,0
2020	2,5
2021	4,0
Summe Einzahlungen:	**11,5**
Vermögensstand am 31.12.2022	**10,8**

Summe Einzahlungen	**36,4**
Vermögensstand am 31.12.2022	**38,0**

Ö 4

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Amt für Informationstechnik und Digitalisierung, Amt für Jugend & Bildung**	Nr. **040/2023**

Betreff:

Förderprogramm über den „DigitalPakt„ Schule

Beratungsfolge	**Termin**
Ausschuss für Digitalisierung Berichterstattung: Herr Niebrügge	01.03.2023
Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport Berichterstattung: Frau Frölich	09.03.2023
Finanzausschuss Berichterstattung: Frau Kleier	10.03.2023

Finanzielle Auswirkungen:		☒ ja	☐ nein
Falls ja: **Im Haushaltsplan vorgesehen:**		☒ Ja, teilweise	☐ nein
Produkt	Nr.	diverse Produkte der Ämter 12 und 51	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	diverse Investitionen der Ämter 12 und 51	

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Dem Kreis Warendorf stehen aktuell folgende Fördermittel aus dem Kommunalen Investitionsförderungsgesetz (KInvFG Kapitel I und II), aus dem Programm „Gute Schule 2020 (GS 2020)“ sowie aus dem „DigitalPakt Schule“ zur Verfügung:

„Gute Schule 2020“	7.155.432,00 €
KInvFG I	5.319.862,29 €
KInvFG II	4.685.033,00 €
DigitalPakt Schule	2.773.155,00 €
DigitalPakt Sofortausstattung Schüler	394.803,24 €
DigitalPakt Zusatzprogramm Lehrkräfte	179.000,00 €
DigitalPakt Digitale Ausstattungsoffensive	144.000,00 €
DigitalPakt REACT-EU	100.000,00 €
DigitalPakt Zusatzprogramm IT-Admin	255.413,30 €
Summe:	21.006.698,83 €

Die Maßnahmen aus den Förderprogrammen „Gute Schule 2020“ und „KInvFG Kapitel I und II“ wurden bereits durch die Beschlussvorlage 176/2022 im Kreistag beschlossen.

Die aktuelle Vorlage befasst sich mit den Entwicklungen und Anpassungen, seit der letzten Vorlage zum Digitalpakt vom November 2021 (Vorlage 258/2021).

Dem Kreis Warendorf als Schulträger steht ein Fördervolumen von 2.773.155 € aus dem DigitalPakt Schule zur Verfügung; zusätzlich ist ein Eigenanteil i. H. v. 10 % durch den Kreis Warendorf zu erbringen (308.128 €). Insgesamt können daher rd. 3.081.283 € in die Digitalisierung der Schulen investiert werden.

12.03, 12.04, 12.16 – 12.19 Aktualisierung und Ausbau der Netzwerkinfrastruktur:
(BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf und Beckum, Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf) (Investitionsvolumen: 1.398.702 €)

Der Ausbau der Netzwerkinfrastruktur ist das wesentliche Modul der IT-Grundstruktur. Der erfolgreiche Einsatz der anderen Maßnahmen basiert auf einem leistungsfähigen Netzwerk.
Die Ansätze mussten hier deutlich erhöht werden. Ein Teil der Mittel, die für andere Maßnahmen vorgesehen waren, wurden an diese Position verschoben (siehe u.a. 12.33 – 12.37).

12.06, 12.07, 12.20 – 12.23 Ausstattung der Klassenräume mit IT-Lehrerarbeitsplätzen:
(BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf und Beckum, Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf) (Investitionsvolumen: 408.000 €)

Diese Maßnahmen werden unverändert an sämtlichen Schulen weiter umgesetzt. Der Ansatz der Kosten konnte leicht verringert werden (von 428.000 € auf 408.000 €).

12.11 – 12.15 WLAN-Ausbau und Aktualisierung:
(BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf und Beckum,

Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf) (Investitionsvolumen: 218.432 €)

Die Anforderungen an die WLAN-Netze sind durch den flächendeckenden Einsatz mobiler Endgeräte stark gestiegen. Sowohl durch den Ausbau neuer Accesspoints als auch durch die Verstärkung der vorhandenen Netze mit weiteren Accesspoints kann der Ausbau des WLANs weiter forciert werden. Der Anteil der Mittel aus dem Digitalpakt wurde leicht erhöht (von 216.000 € auf 218.432 €). Daneben werden auch Mittel aus dem Kreishaushalt benötigt.

12.25 – 12.28 Mobile Endgeräte Tablets:
(BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf und Beckum, Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf) (Investitionsvolumen: 365.000 €)

Diese Maßnahme wird durch die Zusatzförderprogramme für die Endgeräte nicht gefördert.
Diese Geräte verbleiben in der Schule und werden für die Nutzung spezieller Apps klassenweise eingesetzt. Durch das Förderprogramm für die Endgeräte wird keine Vollausstattung erreicht. Aufgrund der vorrangigen Umsetzung der Zusatzförderprogramme wurde diese Maßnahme um ein Jahr auf 2023 verschoben.

12.33 – 12.37 Drahtlose Bildübertragung bei Anzeige- und Interaktionsgeräten:
Wegen des erhöhten Mittelbedarfs beim Ausbau der Netzwerkinfrastruktur wird auf die Umsetzung dieser Maßnahme aus dem Digitalpakt verzichtet.

12.38 – 12.39 Anzeige- und Interaktionsgeräte Digitale Displays:
Die Maßnahme wurde nicht aus dem Digitalpakt, sondern aus Eigenmitteln des Kreises finanziert.

12.40 Medien- und Veranstaltungstechnik des Medienzentrums Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf:
Die Maßnahme wurde nicht aus dem Digitalpakt, sondern aus Eigenmitteln des Kreises finanziert.

12.41 IT-Medienräume (Astrid-Lindgren-Schule):
Die Maßnahmen werden aus Eigenmitteln des Kreises finanziert.

Maßnahmen des Amtes 51 (ehemals Amt 40):

- **40.07** Simulationszentrum (BK Ahlen)
- **40.09** Digitaler Fachraum technisch / naturwissenschaftlich (BK Beckum)
- **40.10** Digitaler Fachraum Technik Cobra DigCart Expert Set (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)
- **40.11** Sensorische Reanimierungspuppe Pflege und Gesundheit (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)

Diese Maßnahmen wurden unverändert umgesetzt und sind abgeschlossen.

- **40.08** Digitaler Fachraum naturwissenschaftliches Gesundheitslabor (BK Beckum) – diese Maßnahme wird nicht durchgeführt.

Abgeschlossen wurden nach aktuellem Stand Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen i. H. v. rd. 709 T€. Das Fördervolumen für diese Maßnahmen betrug rd. 622 T€.

Insgesamt wird durch die aufgezeigten Maßnahmen die zur Verfügung stehende Summe der Fördermittel aus dem Förderprogramm DigitalPakt in voller Höhe ausgeschöpft. Einige Maßnahmen werden über dem Fördervolumen liegen, sodass diese aus Eigenmitteln des Kreises finanziert werden.

Die einzelnen Projekte an den Schulen in Kreisträgerschaft sind, wie die bereits beschlossenen Maßnahmen, in der Anlage 1 aufgeführt und kurz erläutert.

Sofern die Projekte nicht bereits in den Haushalt 2022 eingestellt waren, haben sie im Haushaltsplan 2023 Berücksichtigung gefunden.

Anlagen:
Anlage 1: Übersicht Maßnahmen Förderung DigitalPakt Schule

Anlage 1

Ö 4

DigitalPakt Schule					
Kontingent	**2.773.155,00 €**				
Förder-maßnahmen	**Nr.**	**Beschreibung**	**Kosten**	**Förderhöhe 90%**	**Stand der Maßnahme** **- = noch nicht begonnen** **o = Planung begonnen** **● = in Umsetzung** **x = beendet**
	12.03 12.04 12.16 - 12.19	**Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur** (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], PSBK Warendorf)	1.398.702 €	1.258.832 €	●
	12.06 12.07 12.20 - 12.23	**Ausstattung der Klassenräume mit IT-Lehrerarbeitsplätzen** (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], PSBK Warendorf)	408.000 €	367.200 €	●
	12.11 - 12.15	**WLAN-Ausbau und Aktualisierung** (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], PSBK Warendorf)	218.432 €	196.589 €	●
	12.25 - 12.28	**Mobile Endgeräte | Tablets** (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], PSBK Warendorf)	365.000 €	328.500 €	●
	12.29 - 12.32	**Mobile Endgeräte | Notebooks** (BK Ahlen, BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], BK Warendorf, Schulischer Lernort ESE)	Maßnahme wird nicht durchgeführt. Es werden Tablets angeschafft.		
	12.33 - 12.37	**Anzeige- und Interaktionsgeräte | Drahtlose Bildübertragung** (alle Schulen)	Maßnahme wird nicht aus Fördermitteln finanziert.		
	12.38 - 12.39	**Anzeige- und Interaktionsgeräte | Digitale Displays** (BK Ahlen, BK Warendorf)	Maßnahme wird nicht aus Fördermitteln finanziert.		
	12.40	**Medien- und Veranstaltungstechnik des Medienzentrums PSBK** (BK Warendorf)	Maßnahme wird nicht aus Fördermitteln finanziert.		
	12.41	**IT-Medienräume** (Astrid-Lindgren-Schule)	Maßnahme wird nicht aus Fördermitteln finanziert.		
	40.01	**Einrichtung Kompetenzzentrum "Digitale Fertigung / Industrie 4.0"** (BK Beckum)	562.323 €	506.091 €	x
	40.07	**Simulationszentrum** (BK Ahlen)	45.572 €	36.000 €	x
	40.08	**Digitaler Fachraum | naturwissenschaftliches Gesundheitslabor** (BK Beckum)	Maßnahme wird nicht durchgeführt.		
	40.09	**Digitaler Fachraum | technisch / naturwissenschaftlich** (BK Beckum)	86.697 €	66.600 €	x
	40.10	**Digitaler Fachraum Technik | Cobra DigCart Expert Set** (BK Warendorf)	12.000 €	10.800 €	x
	40.11	**Sensorische Reanimierungspuppe | Pflege und Gesundheit** (BK Warendorf)	2.826 €	2.544 €	x
SUMME Fördermittel:	**2.773.155 €**				
Verfügbare Mittel:	**0 €**				

Ö 5

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Kämmerei**	Nr. **053/2023**

Betreff:

Sanierungsprogramm 2021 - 2023 an den Caritas-Förderschulen Heinrich-Tellen-Schule und Vinzenz-von-Paul-Schule
- Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen -

Beratungsfolge	**Termin**
Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport Berichterstattung: Frau KVD Kleier / Herr Füssel, Vorstand Caritasverband	09.03.2023
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke / Frau Amtsleiterin Kleier	10.03.2023

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Einrichtung und Fortführung von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist gem. § 78 Abs. 4 Satz 3 Schulgesetz NRW (SchulG) eine Pflichtaufgabe des Kreises. Der Kreis Warendorf hat diese Aufgabe auf den Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V. übertragen. Dieser ist Träger der Heinrich-Tellen-Schule (HTS) in Warendorf und der Vinzenz-von-Paul-Schule (VPS) in Beckum. Es handelt sich bei diesen Schulen um private Ersatzschulen, deren Finanzierung in den §§ 105 ff. SchulG geregelt ist.

Danach haben genehmigte Ersatzschulen Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse des Landes.

Das Land gewährt dem Schulträger - hier dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V. - u. a. Zuschüsse zu den Personal- und Versorgungsaufwendungen und zu den fortdauernden Sachausgaben. Daneben werden die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrtkosten in voller Höhe getragen. Bauinvestitionen werden durch das Land NRW nur gefördert, indem die Zinsen für das erforderliche Darlehen anteilig und zeitlich begrenzt übernommen werden. Alle anderen Ausgaben müssen in voller Höhe vom Schulträger aufgebracht werden.

Infolge der Aufgabenübertragung auf den Caritasverband hat sich der Kreis Warendorf verpflichtet, die Refinanzierung der Ausgaben zu übernehmen, die nicht durch Landeszuschüsse abgedeckt werden (Vertrag vom 26.03./05.04.1979 und Änderungsvertrag vom 23.11/08.12.1993).

Im Herbst 2015 hat der Kreistag ein Maßnahmenpaket im Umfang von 520.100 € beschlossen (Vorlage Nr. 100/2015). Im Nachgang hat der Kreistag ein Jahr später über eine zusätzliche finanzielle Beteiligung an baulichen Maßnahmen an der Vinzenz-von-Paul-Schule in Beckum i. H. v. 260.000 € entschieden (Flachdachsanierung am Schulgebäude sowie an Holzfenstern, Vorlage Nr. 110/2016). Aus Sicherheitsgründen war es geboten, einige zusätzliche Reparaturen und Austausche von Geräten noch in 2017 anzugehen. Wegen der Eilbedürftigkeit hat die Kreisverwaltung daher die kurzfristige Übernahme der Kosten für zusätzliche Vorhaben i. H. v. rd. 70.700 € noch in 2017 zugesagt und das erste Sanierungspaket 2015 - 2017 entsprechend im Oktober 2017 erweitert (Vorlage Nr. 321/2017). Anlässlich der Beratung dieser Vorlage durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport am 28.09.2017, die in der Heinrich-Tellen-Schule stattgefunden hat, konnten sich die Mitglieder des Ausschusses bereits einen persönlichen Eindruck von der Notwendigkeit dieser und weiterer Sanierungsmaßnahmen machen. Insgesamt wurden Maßnahmen i. H. v. rd. 850.800 € in der ersten Sanierungsphase in den Jahren 2015 bis 2017 zur Verfügung gestellt.

Der Kreistag hat im Dezember 2017 das zweite Sanierungspaket für die Jahre 2018 - 2020 i. H. v. 1.712.200 € beschlossen (Vorlage Nr. 373/2017).

Insgesamt hat der Kreis Warendorf mit den beiden Sanierungsprogrammen seit 2015 Mittel i. H. v. rd. 2,56 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Mit der Beschlussvorlage Nr. 373/2017 wurde darüber informiert, dass der Kreiscaritasverband weiteren Sanierungsbedarf für die Folgejahre angemeldet hat. Vertreter der

Kreisverwaltung konnten sich bei diversen Ortsterminen an beiden Schulen ein Bild machen. Gemeinsam mit dem Kreiscaritasverband wurden die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen abgestimmt.

In 2020 wurde auf der Basis der vorliegenden Planungen und Kostenschätzungen das dritte Sanierungspaket für die Jahre 2021 bis 2023 durch den Kreistag beschlossen (Vorlage Nr. 087/2020). Das Gesamtvolumen belief sich für beide Schulen auf insgesamt 2.031.000 €. Davon sollten 427.600 € über die Schul- und Bildungspauschale und 1.603.400 € über vom Kreis verbürgte Darlehen finanziert werden. Die Entwicklung der Kosten im Bausektor sowie die steigenden Schülerzahlen führten jedoch dazu, dass die Planungen überarbeitet werden mussten. Ferner waren rechtliche Vorgaben ursächlich dafür, dass neue Maßnahmen angemeldet wurden. Im Gegenzug wurden in Abstimmung mit dem Kreiscaritasverband andere Maßnahmen zurückgestellt, um eine Überschreitung der insgesamt zur Verfügung gestellten Finanzmittel zu vermeiden.

Aktueller Sachstand der in 2020 beschlossenen baulichen Maßnahmen:

Heinrich-Tellen-Schule, Warendorf (HTS):

Der geplante Erweiterungsbau musste zwischenzeitlich aufgrund der gestiegenen Schülerzahlen neu konzipiert werden. Eine Folge der geplanten Baumaßnahme war, dass die Vorgaben an die Entsorgung des Oberflächenwassers unweigerlich zu einem höheren Investitionsvolumen führten. Die Sanierung einer Verteilerküche für die Mittagsverpflegung musste aus Gründen der hygienischen Vorgaben kurzfristig in 2022 in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden.

Das ursprüngliche Gesamtvolumen des Sanierungsprogramms für die HTS belief sich auf 1.174.400 €. Insgesamt wurden in 2021 und 2022 Maßnahmen i. H. v. rd. 540 T€ abgeschlossen; davon 256 T€ für bisher nicht eingeplante Maßnahmen. Zurückgestellt bzw. gänzlich gestrichen wurden bisher Maßnahmen i. H. v. rd. 945 T€, um das Gesamtvolumen unter Berücksichtigung der neuen und verteuerten Maßnahmen nicht zu überschreiten. Somit wurde das durch den Kreistag zur Verfügung gestellte Budget für diese Schule bisher um rd. 634 T€ unterschritten.

Der aktuelle Verfahrensstand der einzelnen Maßnahmen für diese Schule stellt sich wie folgt dar:

Umsetzung	Maßnahme	Kosten	Finanzierung
2021	Barrierefreier Zugang Turnhalle, 3 Türanlagen Status: Maßnahme 2021 abgeschlossen	37.821,22 €	Darlehen
	Wandprallschutz und Boden Turnhalle Status: Maßnahme in 2021 abgeschlossen	115.641,25 €	Schulpauschale
	Elektrische Eingangstüren an den Pausenhallen Status: Maßnahme in 2021 abgeschlossen	77.745,22 €	Schulpauschale
	Neuer Raum an der Pausenhalle Status: Maßnahme wird nicht mehr umgesetzt	45.000,00 €	Schulpauschale
	Anbau von zusätzlichen Klassenräumen im EG Teil I Status: Maßnahme wird neu konzipiert	350.000,00 €	Darlehen

Umsetzung	Maßnahme	Kosten	Finanzierung
	umgesetzt und abgeschlossen: **Planbetrag umgesetzte Maßnahmen:** **Nicht umgesetzt:**	**231.207,69 €** **188.000,00 €** **395.000,00 €**	
2022	Geräte Turnhalle Status: Maßnahme verschoben von 2021 nach 2022, in 2022 abgeschlossen, noch nicht abgerechnet	21.300,00 €	Darlehen
	Anbau von zusätzlichen Klassenräumen im EG Teil II Status: Maßnahme wird neu konzipiert	400.000,00 €	Darlehen
	Neuer Abstellraum zum Erweiterungsbau 2005 Status: Maßnahme in 2022 abgeschlossen und bereits abgerechnet	29.989,19 €	Schulpauschale
	Schaukeln Außengelände Status: Maßnahme wird zurückgestellt	32.000,00 €	Darlehen
	Sanierung Verteilerküche Maßnahme aufgrund Dringlichkeit neu aufgenommen Status: Maßnahme in 2022 abgeschlossen und bereits abgerechnet	211.814,60 €	Schulpauschale
	Umbau vorhandene Räume/Übergangs-lösung für zusätzliche Klassenräume Maßnahme aufgrund Dringlichkeit neu aufgenommen Status: Maßnahme in 2022 abgeschlossen und bereits abgerechnet	45.686,45 €	Schulpauschale
	umgesetzt und abgeschlossen: **davon neue Maßnahmen:** **Planbetrag umgesetzte Maßnahmen:** **Nicht umgesetzt:**	**308.790,24 €** **257.501,05 €** **41.300,00 €** **432.000,00 €**	
2023	Schließanlage Status: Maßnahme wird zurückgestellt	58.000,00 €	Schulpauschale
	Gestaltung Außengelände Status: Maßnahme wird zurückgestellt	48.500,00 €	Darlehen
	Malerarbeiten Status: Maßnahme wird zurückgestellt	11.600,00 €	Darlehen
	Noch nicht umgesetzt:	**118.100,00 €**	
Umgesetzt und abgeschlossen: **Davon neue Maßnahmen:** **Noch nicht umgesetzt:**		**539.997,93 €** **257.501,05 €** **945.100,00 €**	

Sanierung Verteilerküche/Umbau vorhandene Räume:
Die Sanierung der Verteilerküche für die täglichen Mahlzeiten der Kinder wurde aus hygienischen Gründen erforderlich. Ebenso mussten aufgrund des starken Anstiegs der Schülerzahlen vorhandene Räumlichkeiten als Übergangslösung zu Klassenräumen umgebaut werden. Aus diesem Grund hat die Verwaltung diesen Baumaßnahmen im Juli 2022 zugestimmt, wobei andere geplante Maßnahmen zunächst zurückgestellt worden sind, um eine Überschreitung des Kostenrahmens zu vermeiden.

Anbau von zusätzlichen Klassenräumen im Erdgeschoss:
Die Schule unterrichtete im Frühjahr 2020 insgesamt 121 Schülerinnen und Schüler. Ak-

tuell werden 143 Kinder beschult. Aufgrund einer stetig wachsenden Zahl von Kindern, die intensiv pädagogisch gefördert werden müssen (im Schuljahr 2022/23 sind es 51 Schülerinnen und Schüler) hat die Schule fünfzehn Klassen bilden müssen. Eine intensiv pädagogische Förderung ergibt sich bei einem Schüler oder einer Schülerin, wenn der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinausgeht. An der Heinrich-Tellen-Schule zeigen viele dieser Schülerinnen und Schüler herausfordernde Verhaltensweisen, die sich durch verbale und/oder körperliche Aggressionen oder Übergriffe zeigen. Das Unterrichten in kleinen Klassen und Lerngruppen ist daher notwendig.

Diese fünfzehn Klassen werden im laufenden Schuljahr in 11 ausgewiesenen Klassenräumen unterrichtet. Der Fachraum für textiles Gestalten sowie der Mehrzweckraum, die Lehrküche und ein Differenzierungsraum (umgebaut in 2022) werden als Klassenräume genutzt, um den Bedarf zu decken.

Einen weiteren entscheidenden Aspekt für einen Anbau zusätzlicher Klassenräume sieht die Schule in der örtlichen Zusammenführung von Schulstufen. Aktuell wird die obere Sekundarstufe in drei verschiedenen Gebäudeteilen unterrichtet. Da es ein klassenübergreifendes Lerngruppensystem innerhalb der Stufe gibt, erweist sich die Aufsicht der Schülerschaft als komplex, da viele Schülerinnen und Schüler aufgrund herausfordernder Verhaltensweisen oder behinderungsbedingter Orientierungsschwierigkeiten permanent beaufsichtigt werden müssen.

Insgesamt geht die Schule davon aus, dass sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler auf 140-155 Kinder einpendeln wird, wovon ca. 40-45 % nach schulischen Schätzungen intensiv pädagogisch zu fördern sind. Auf Basis der pädagogischen Einschätzungen müssen folglich voraussichtlich dauerhaft 15-16 Klassen gebildet werden. Es fehlt aktuell an Förder- und Differenzierungsräumen. Alternativstandorte stehen nicht zur Verfügung. Da ein dauerhafter Bedarf gegeben ist, kommt die ebenfalls kostenintensive Aufstellung von Containern nicht in Betracht.

In Gespräche mit dem Kreiscaritasverband wurde daher der bisher geplante Erweiterungsbau überarbeitet und vergrößert. Die Kosten werden sich deutlich erhöhen und werden aktuell zusammengetragen.

Vinzenz-von-Paul-Schule, Beckum (VPS):

Ursprünglich waren Maßnahmen in einem Gesamtvolumen i. H. v. 856.600 € für diese Schule geplant. Der Austausch der defekten Fenster und Türelemente hat sich durch die Kostensteigerungen im Bausektor um 113.000 € verteuert. Aus diesem Grund wurden die anderen bereits geplanten Maßnahmen zunächst zurückgestellt. Auf die Erneuerung der Aufzugssteuerung wurde zugunsten der Erneuerung der Akustikdecken verzichtet.

Der aktuelle Verfahrensstand der einzelnen Maßnahmen an dieser Schule stellt sich wie folgt dar:

Umsetzung	Maßnahme	voraussichtliche Kosten	Finanzierung
2021	Erneuerung Aufzugssteuerung Status: Maßnahme wird nicht mehr umgesetzt	17.600,00 €	Schulpauschale
	Akustikdecken in Klassenräumen Status: Maßnahme ist neu und wurde in 2021 abgeschlossen und bereits abgerechnet	16.425,06 €	Schulpauschale
2022	Chipanlage für Ausgangstüren Status: Maßnahme verschoben von 2021 nach 2022, Maßnahme in 2022 abgeschlossen und bereits abgerechnet	11.979,60 €	Schulpauschale
	Austausch defekter und teilweise verfaulter Fenster/ Türenelemente einschließlich Alubänke Teil I Status: Maßnahme verschoben von 2021 nach 2022, in der Umsetzung	332.000,00 €	Darlehen
	Austausch defekter und teilweise verfaulter Fenster/ Türenelemente einschließlich Alubänke Teil II Status: Maßnahme in der Umsetzung, Verteuerung um 113 T€, ursprünglicher Planbetrag: 372.000 €	485.000,00 €	Darlehen
	Lüftungsanlage/ Heizung Turnhalle Status: Maßnahme wird zurückgestellt	88.000,00 €	Schulpauschale
2023	Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Gebäudeschäden/ Dämmung Dachboden über Lehrerzimmer inkl. neue Regalsysteme Status: Maßnahme wird zurückgestellt	35.000,00 €	Schulpauschale
Umgesetzt und abgeschlossen: **In der Umsetzung:** **Noch nicht umgesetzt:**		**28.404,66 €** **817.000,00 €** **140.600,00 €**	

Momentan befindet sich folglich eine große Maßnahme in der Umsetzung. Ebenso wie bei der Heinrich-Tellen-Schule wurden bei dieser Schule Maßnahmen zurückgestellt, um die Kostenüberschreitung für den Einbau der neuen Fenster- und Türelemente abzufedern. Auch bei dieser Schule besteht weiterer Sanierungsbedarf.

Gesamtübersicht/weitere Entwicklungen:
Insgesamt wurden bislang Maßnahmen i. H. v. 568.402,59 € abgeschlossen. Die Fenster- und Türensanierung an der VPS wird mit einem Volumen von 817.000 € umgesetzt. Es kann also davon ausgegangen werden, dass vorbehaltlich der Endabrechnungen insgesamt Maßnahmen i. H. v. 1.385.402,59 € aus dem Sanierungspaket 2021 – 2023 in diesem Jahr zum Abschluss gebracht werden.

Der Kreiscaritasverband beantragt nunmehr die Nachholung der zurückgestellten Maßnahmen sowie die Finanzierung einiger neuer Maßnahmen, die bislang im Rahmen des Sanierungsprogramms 2021 – 2023 noch keine Berücksichtigung finden konnten.

Unter anderem handelt es sich um die Sanierung der Heizungsanlagen, den Anschluss an das städtische Abwassersystem sowie die Frischwasserversorgung (HTS) und ggf. die Installation von Photovoltaikanlagen (HTS und VPS). Aufgrund gesetzlicher Vorga-

ben wird zudem ein neues Brandschutzkonzept (HTS) erforderlich. Bereits in der Vorlage Nr. 087/2020 wurde darauf hingewiesen, dass ab 2024 weitere bauliche Maßnahmen erforderlich werden.

Da allein der Erweiterungsbau der HTS nunmehr ein Volumen einnehmen wird, dass die seinerzeit veranschlagten Kosten weit übersteigt, wird aktuell mit dem Kreiscaritasverband eine komplette Überarbeitung des Sanierungskonzepts 2023 – 2025 erstellt.

Es ist geplant, dieses neue Konzept in dem Gremienlauf im Mai 2023 vorzustellen und beschließen zu lassen.

Die Ausführung der Sanierungsmaßnahmen wird der Caritasverband im Vorfeld mit der Kreisverwaltung unter Einbindung des Amtes für Hochbau und Immobilienmanagement und der Kämmerei abstimmen. Hinsichtlich der oben dargestellten Maßnahmen gelten die gleichen Bewertungsmaßstäbe wie bei Sanierungsmaßnahmen an kreiseigenen Immobilien.

Ö 6

KREIS WARENDORF
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Kämmerei**	Nr. **037/2023**

Betreff:

Übernahme einer Bürgschaft zugunsten der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)

Beratungsfolge	**Termin**
Finanzausschuss Berichterstattung: Frau Amtsleiterin Kleier	10.03.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	17.03.2023
Kreistag Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	24.03.2023

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja: **Im Haushaltsplan vorgesehen:**	☐ ja	☒ Nein
Die Veranschlagung der Avalprovision erfolgt als Ertrag in den kommenden Jahren.		

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bürgschaftsverpflichtung zugunsten der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) i. H. v. 0,5 Mio. € einzugehen.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf ist mit 18,80 % an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) beteiligt. Zusammen mit dem Kreis Steinfurt (27,98 %), dem Kreis Coesfeld (27,09 %) und dem Kreis Borken (17,62 %) sind die vier Münsterlandkreise die beherrschenden Gesellschafter.

Die RVM plant im Personenverkehr für 2023 insgesamt Investitionen i. H. v. 10,145 Mio. €. Im Geschäftsjahr 2023 sollen hierfür Darlehen i. H. v. insgesamt 6,3 Mio. € für die Netto-Finanzierung der Ersatz-Fahrzeuganschaffung für den Linienverkehr sowie der Schaffung der Gebäudeinfrastruktur für die E-Mobilität aufgenommen werden. Der sukzessive Austausch der mit konventionellen Verbrennermotoren angetriebenen RVM-Busflotte durch Elektrobatterie-Busse hat umfangreiche Umbaumaßnahmen an den Betriebshöfen zur Folge.

Die Darlehensaufnahme i. H. v. 3,3 Mio. € für die Ersatz-Fahrzeugbeschaffung soll durch Sicherungsübereignung der Busse abgesichert werden. Daher ist hier eine Bürgschaft entbehrlich. Aus dem gesamten Investitionsvolumen zur Schaffung der Gebäudeinfrastruktur ist abzüglich der gesamten Förderung ein Betrag i. H. v. ca. 3,0 Mio. € mit einem kommunal verbürgten Darlehen zu finanzieren.

Da die Umbaumaßnahmen für die einzelnen Betriebshöfe zweckgebunden sind, soll dieses Darlehen über vier Bürgschaften der Münsterlandkreise, jeweils für den im Kreis befindlichen Betriebshof und der jeweiligen Investitionshöhe, erfolgen. Demnach sollen Kommunalbürgschaften wie folgt zur Verfügung gestellt werden:

Kreis Coesfeld	1,0 Mio. €
Kreis Borken	0,9 Mio. €
Kreis Steinfurt	0,6 Mio. €
Kreis Warendorf	0,5 Mio. €
	3,0 Mio. €

Der geplante Zeitpunkt der Darlehnsaufnahme in Höhe von 3,0 Mio. € ist für das II. Quartal 2023 vorgesehen und soll nach derzeitigem Stand mit folgenden Vorgaben erfolgen:

Darlehensart:	Ratendarlehen
Kreditbetrag:	3,0 Mio. €
Laufzeit:	25 Jahre (abschreibungskonform)
Zinsfestschreibung:	10 Jahre (nach Ablauf neu-Prolongation)

Durch die Übernahme von Kommunalbürgschaften kann das Fremdkapital seitens RVM zudem zu Kommunalkreditkonditionen aufgenommen werden. Hierdurch erhält die RVM vergleichsweise günstigere Zinskonditionen.

Es ist vorgesehen, die Bürgschaft in Form einer Ausfallbürgschaft zu übernehmen. Das bedeutet, dass der Gläubiger im Falle eines Zahlungsausfalls zunächst versuchen muss, seine Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung gegenüber der RVM durchzusetzen, bevor er sich an die Bürgen wenden kann.

Die vier Münsterlandkreise haben bereits in der Vergangenheit Bürgschaften für die RVM

übernommen. Die Bürgschaftsverpflichtungen der Münsterlandkreise betragen am 31.12.2022 insgesamt rund 6,0 Mio. €. Davon entfallen rd. 1,247 Mio. € auf den Kreis Warendorf für die Übernahme von drei Bürgschaften aus den Jahren 2014 bis 2016.

Die Bürgschaftsübernahme ist nicht als notifizierungspflichtige Beihilfe i. S. d. § 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu qualifizieren, da die RVM Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringt, das Darlehen auch auf dem freien Markt aufnehmen könnte, es hinreichend bestimmt ist und mit der Avalprovision ein marktübliches Entgelt gezahlt wird.

Die von der RVM an den Kreis Warendorf zu zahlende Avalprovision soll sich auf jährlich 0,5 % belaufen (Bemessungsgrundlage: Restvaluta verbürgtes Darlehen).

Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft ist der Bezirksregierung Münster gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 87 Abs. 2 S. 2 GO NRW anzuzeigen.

Ö 7

KREIS WARENDORF
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Amt für Planung und Naturschutz**	Nr. **033/2023**

Betreff:

Kapitalerhöhungsbeschluss verbunden mit einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bei der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH aufgrund des Beitritts des Kreises Steinfurt

Beratungsfolge	**Termin**
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	03.03.2023
Finanzausschuss Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Stefan Funke	10.03.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher / Kreisdirektor Dr. Stefan Funke	17.03.2023
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher / Kreisdirektor Dr. Stefan Funke	24.03.2023

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Kapitalerhöhung verbunden mit einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bei der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH aufgrund des Beitritts des Kreises Steinfurt wird entsprechend der Anlage zugestimmt.

2. Die Vertreter des Kreises in den Gesellschafterversammlungen werden beauftragt, der Kapitalerhöhung und der Änderung des Gesellschaftsvertrages (s. Anlage) zuzustimmen bzw. die erfolgten Beschlüsse zu bestätigen.

Erläuterungen:

Der Kreis Steinfurt hat für eine Reihe von Buslinien im Stadtverkehr Steinfurt, im Ortsverkehr Wettringen und im Ortsverkehr Laer die Einnahmeverantwortung übernommen. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftervertrages der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH besteht damit ein Anspruch des Kreises Steinfurt auf die Aufnahme in die Gesellschaft. Dieses hat der Kreis Steinfurt nach Beschluss seines Kreistages vom 24.10.2022 rückwirkend zum 01.08.2022 beantragt.

An der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr Lippe GmbH ist der Kreis Warendorf mittelbar über die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) und unmittelbar beteiligt.

Mit Blick auf die positiven Auswirkungen auf Zielsetzung und Aufgaben der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH hat die Gesellschafterversammlung am 23.09.2022 einstimmig beschlossen, die gesellschaftsrechtlichen Vorbereitungen zur Aufnahme des Kreises Steinfurt als Gesellschafter vorzunehmen. An der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH sind 28 Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil in Höhe von jeweils 1.000,00 € vertreten. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt aktuell insgesamt 28.000,00 €. Um den Kreis Steinfurt aufzunehmen, soll das Stammkapital um dessen Gesellschaftsanteil auf 29.000,00 € erhöht werden. Entsprechende Beurkundungen beim Notar haben am 07.12.2022 stattgefunden und der Kreis Steinfurt hat sein Ansinnen mit Vorlage der Gremienbeschlüsse der Bezirksregierung Münster angezeigt.

Mit Schreiben vom 20.12.2022 informierte die Bezirksregierung Münster die unmittelbar, aber auch mittelbar beispielsweise über Verkehrsunternehmen an der Tarifgemeinschaft Münsterland Ruhr-Lippe beteiligten 43 Städte, Gemeinden und Kreisen, dass die Bezirksregierung Münster die Erhöhung des Stammkapitals um 1.000 €, verbunden mit einer Änderung der einzelnen Gesellschaftsanteile von 3,57 % auf 3,45 %, nach § 108 Abs. 6 b GO NRW als wesentlich erachtet. Deshalb sind von allen betroffenen Stadt- und Gemeinderäten sowie Kreistagen entsprechende Beschlüsse möglichst bis zum 31.03.2023 zu fassen und bei der Bezirksregierung anzuzeigen.

Anlage:
Kapitalerhöhungsbeschluss nebst Satzungsänderung

Urkundenverzeichnis Nr. 741 / 2022

Verhandelt

zu Greven (Westf.), am 07.12.2022

Vor dem unterzeichneten Notar

Hubertus Bange

mit dem Amtssitz in

48268 Greven (Westf.)

erschienen heute:

1. Herr Carsten Rehers, [redacted]
   handelnd nicht für sich persönlich sondern aufgrund dieser Urkunde im Original beigefügter Vollmacht
   für den Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. 48565 Steinfurt

2. Herr Matthias Hehl, [redacted]
   geschäftsansässig bei der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH, Schorlemerstraße 12-14, 48143 Münster,
   handelnd nicht für sich persönlich, sondern als Vertreter ohne Vertretungsmacht für

   2.1 DB Regio Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (Amtsgericht Frankfurt, HRB 50977)

   2.2 Erfmann Reisen GmbH & Co. KG, mit Sitz in Altenberge, (Amtsgericht Steinfurt, HRA 1327)

   2.3 BVR Busverkehr Rheinland GmbH, mit Sitz in Düsseldorf, (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 24687)

   2.4 EVG Euregio – Verkehrsgesellschaft GmbH & Co. KG, mit Sitz in Münter, (Amtsgericht Münster, HRA 5206)

   2.5 Kraftverkehr Münsterland Cornelius Weilke GmbH & Co. KG, mit Sitz in Greven, (Amtsgericht Steinfurt, HRB 1824)

   2.6 MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, mit Sitz in Lüdenscheid, (Amtsgericht Iserlohn, HRB 3898)

   2.7 Regionalverkehr Münsterland GmbH, mit Sitz in Münster, (Amtsgericht Münster, HRB 1489)

   2.8 Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, mit Sitz in Soest, (Amtsgericht Arnsberg, HRB 5439)

   2.9 StadtBus Bocholt GmbH, mit Sitz in Bocholt, (Amtsgericht Coesfeld, HRB 8858)

   2.10 Verkehrsbetrieb Hamm Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Hamm, (Amtsgericht Hamm, HRB 361)

   2.11 Stadtwerke Münster GmbH, mit Sitz in Münster, (Amtsgericht Münster, HRB 343)

   2.12 Verkehrsbetrieb Wilhelm Schäpers GmbH & Co. KG, mit Sitz in Nordwalde, (Amtsgericht Steinfurt, HRA 1166)

   2.13 Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG, mit Sitz in Hamm, (Amtsgericht Hamm, HRA 592)

   2.14 Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, mit Sitz in Kamen, (Amtsgericht Hamm, HRB 4491)

   2.15 WB Westfalen Bus GmbH, mit Sitz in Münster, (Amtsgericht Münster, HRB 3197)

   2.16 Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, mit Sitz in Unna,

   2.17 Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

2.18 Gronemann GmbH, mit Sitz in Hopsten, (Amtsgericht Steinfurt, HRB 5371)

2.19 Märkischer Kreis, Heedfelder Str. 45 58509 Lüdenscheid

2.20 Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

2.21 Veelker GmbH & Co. KG, mit Sitz in Ochtrup, (Amtsgericht Steinfurt, HRA 6213)

2.22 Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken

2.23 Husmann Reisen GmbH, mit Sitz in Neuenkirchen, (Amtsgericht Steinfurt, HRB 4786)

2.24 Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine GmbH, mit Sitz in Rheine, (Amtsgericht Steinfurt, HRB 3844)

2.25 National Express Rail GmbH, mit Sitz in Köln, (Amtsgericht Köln, HRB 82367)

2.26 EBR-Busreisen GmbH, mit Sitz in Emsdetten, (Amtsgericht Steinfurt, HRB 3925)

2.27 Josef Kottenstedte GmbH, Omnibusbetriebe, mit Sitz in Ennigerloh, (Amtsgericht Münster, HRB 9626)

2.28 Verkehrsgesellschaft Ahlen mbH, mit Sitz in Ahlen, (Amtsgericht Münster, HRB 15823).

Die Erschienenen sind ausgewiesen durch ihren gültigen Personalausweis/Reisepass.

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde verneint.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung nachstehenden

Kaptalerhöhungsbeschlusses nebst Satzungsänderung

bei der

Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

und erklärten:

Präambel:

An der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH, mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 16513 (nachfolgend „Gesellschaft"), sind die Vertretenen zu 2.1. – 2.28 als Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil in Höhe von jeweils 1.000,00 € beteiligt. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt 28.000,00 €. Diese Angabe entsprechen gemäß der am heutigen Tage durch den amtierenden Notar erfolgten Einsicht in das elektronische Handelsregister beim Amtsgericht Münster der aktuellen Gesellschafterliste der Gesellschaft vom 02.12.2020.

Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind vollständig eingezahlt.

Nachfolgend soll eine Barkapitalerhöhung unter Aufnahme eines neuen Gesellschafters bei der Gesellschaft beschlossen werden.

A. Gesellschafterbeschluss, Barkapitalerhöhung und Sachkapitalerhöhung

Wir, die Vertretenen zu 2.1. – 2.28, handeln als alleinige Gesellschafter der vorstehend bezeichneten Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH.

Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung und Vorbereitung halten wir hiermit eine **Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH** ab.

Wir beschließen einstimmig:

1. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von € 28.000,00 um € 1.000,00 auf € 29.000,00 erhöht.
2. Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. 48565 Steinfurt, wird zur Übernahme eines Geschäftsanteils im Nennbetrag von EUR 1.000,00 zugelassen.
3. Die Einlagen auf das erhöhte Stammkapital hinsichtlich des neuen Geschäftsanteils sind in bar zu erbringen und sofort zur Zahlung fällig.
4. Für die Bareinlagen wird dem Kreis Steinfurt außer der Ausgabe des zuvor genannten neuen Geschäftsanteils keine weitere Gegenleistung gewährt.
5. Der neu ausgegebene Geschäftsanteil ist mit sofortiger Wirkung – auch für sämtliche noch nicht ausgeschütteten Gewinne – gewinnbezugsberechtigt.
6. Der Gesellschaftsvertrag wird wegen der zuvor erfolgten Kapitalerhöhung in § 4 (1) wie folgt neu gefasst und § 4 (3) gestrichen:

   „§ 4

   Stammkapital, Geschäftsanteile

   (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 29.000,00 (in Worten: Euro neunundzwanzigtausend).

   (2) unverändert

   (3) gestrichen.

Im Übrigen bleibt der Gesellschaftsvertrag unverändert.

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

B. Übernahmeerklärung

Der Kreis Steinfurt erklärt, auf das erhöhte Stammkapital der Gesellschaft den neu geschaffene Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1.000,00 mit der Verpflichtung zu übernehmen, auf den Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1.000,00 die Bareinlage in Höhe von € 1.000,00 unverzüglich zu erbringen.

C. Kosten, Sonstiges

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.

Nebenbestimmungen zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung soll das treten, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit oder dem Fehlen Kenntnis gehabt hätten.

Die Vertretenen zu 2.1. – 2.28 bevollmächtigen ohne Erteilung eines Auftrages und unter Ausschluss jeglicher Haftung - soweit zulässig -

den Bürovorsteher Heinz-Dieter Fischer, und die ReNo-Fachangestellte Daniela Schoo, alle dienstansässig bei dem amtierenden Notar, und zwar jeden für sich,

für sie zu dieser Kapitalerhöhung und Gesellschaftsvertragsänderung berichtigende und/oder ergänzende Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die sich noch als erforderlich und/oder zweckmäßig erweisen sollten, um die sachgerechte Eintragung der Kapitalerhöhung bzw. Satzungsänderung in das Handelsregister zu erreichen. Die Vollmacht beinhaltet ausdrücklich das Recht zur Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen; sie schließt auch das Stimmrecht ein, insbesondere zu dem Zweck, zur Beseitigung von Eintragungshindernissen notwendig werdende oder sachgerechte Änderungen oder Ergänzungen des Kapitalerhöhungsbeschlusse oder Gesellschaftsvertrages vorzunehmen.

Die Bevollmächtigten werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, d.h. sie sind ermächtigt und berechtigt, die Vollmachtgeber bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Die Bevollmächtigten sind von einer Pflicht zur Verwendung der Vollmacht freigestellt. Von der Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar Gebrauch gemacht werden.

Der Notar wies die Erschienenen insbesondere darauf hin, dass

- die Kapitalerhöhung erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam wird,
- alle Gesellschafter für die Stammeinlageleistung auf die übernommenen Geschäftsanteile haften,
- Einzahlungen auf die im Rahmen der Kapitalerhöhung übernommenen Geschäftsanteile vor Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses im Regelfall keine Tilgungswirkung haben können. Eine Tilgung der Einlageschuld durch solche Voreinzahlung ist jedoch u. a. dann möglich, wenn der eingezahlte Betrag als solcher, nicht nur wertmäßig, noch vorhanden ist. Die Zahlung auf ein debitorisches Konto der Gesellschaft vor Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses hat keine Erfüllungswirkung. Falls die Einlageschuld nicht ordnungsgemäß erbracht wird, muss der betreffende Übernehmer die Einlage (insbesondere im Fall der Insolvenz der Gesellschaft) nochmals erbringen. Der Erschienene zu 1. erklärt hierzu, dass der Kreis Steinfurt noch keinerlei Einzahlungen auf den übernommenen neuen Geschäftsanteil erbracht haben.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Erteilung einer Vollmacht

Hiermit wird dem Kreisbaudezernenten, Herrn Carsten Rehers, [redacted] Vollmacht erteilt, den Kreis Steinfurt bei folgenden Rechtsgeschäften zu vertreten:

- Übernahme eines im Wege der Kapitalerhöhung neu geschaffenen Geschäftsanteils im Nennbetrag von 1.000,00 € bei der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 16513,
- Verpflichtung zur Einzahlung einer in bar und in voller Höhe zu erbringenden Stammeinlage im Betrag von 1.000,00 € auf diesen Geschäftsanteil.

Herr Reher ist bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Übernahme des Geschäftsanteils im Nennbetrag von 1.000,00 € nebst Verpflichtung zur Einzahlung einer Stammeinlage im Betrag von 1.000,00 € auf diesen Geschäftsanteil rechtswirksam herbeizuführen.

Steinfurt, 24.11.2022

Dr. Martin Sommer
Landrat

Ö 8

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Kämmerei**	Nr. **038/2023**

Betreff:

Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabschlusses 2022

Beratungsfolge	**Termin**
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	10.03.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	17.03.2023
Kreistag Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	24.03.2023

Finanzielle Auswirkungen:	☐ ja	☒ nein

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Warendorf beschließt, auf die Erstellung des Gesamtabschlusses 2022 zu verzichten.

Erläuterungen:

Im Jahre 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden sowie Umlageverbände in § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW) verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabschlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG NRW ist in Analogie zum Handelsrecht u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses eingefügt worden (§ 116 a GO NRW). Dieser Befreiungstatbestand kann und wurde bereits auf die Gesamtabschlüsse 2019, 2020 und 2021 angewendet (**s. Sitzungsvorlagen Nr. 085/2020, Nr. 083/2021 u. 005/2022**).

Entsprechend ist eine Kommune oder ein Kreis von der Pflicht der Erstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn an den letzten beiden Abschlussstichtagen ihres Jahresabschlusses jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus und

3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Um die Merkmale zu überprüfen, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Gem. § 116b GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung nicht erfasst werden.

Demnach sind der Kreis Warendorf, die Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH (GKW) sowie die Abfallfallwirtschaftsgesellschaft im Kreis Warendorf mbH mit ihren Töchtern Entsorgungsverbund Westfalen GmbH (ECOWEST), Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH (BIOWEST) sowie die Kompostwerk Warendorf GmbH einzubeziehen, weil eine direkte bzw. indirekte Beteiligung von größer 50 % vorliegt und eine untergeordnete Bedeutung ausgeschlossen werden kann.

Für die Verzichtsberechnung 2022 sind gem. § 116a Abs. 1 GO NRW die Werte des Jahres 2022 und 2021 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung die Jahresabschlüsse 2022 des Kreises Warendorf und der o. g. Beteiligungen noch nicht vorliegen, wurden die Bilanzwerte sowie die Erträge des Jahres 2021 herangezogen und für die Beteiligungen um 20 Prozent angehoben (Risikopuffer). Ein weiterer Risikopuffer wurde dadurch erzielt, dass die Werte des Kreises Warendorf 2022 nicht um 20 Prozent angehoben wurden. Hierdurch erhalten die einbezogenen Beteiligungen bei zwei Kennzahlen eine höhere Gewichtung. Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2022 vorliegen, wird die Verwaltung eine abschließende Neuberechnung vornehmen und dem Kreistag mit der nächsten Verzichtsberechnung für den Gesamtabschluss 2023 über das Ergebnis berichten.

Die Kontrolle der Verzichtsberechnung für die Erstellung des Gesamtabschlusses 2021 (**s. Sitzungsvorlage Nr. 005/2022**) unter Heranziehung sämtlicher Ist-Werte 2021 hat zu keinem abweichenden Ergebnis geführt. Die Ergebnisse können der **Anlage 1** entnommen werden.

Für die eigentliche Berechnung der genannten größenabhängigen Merkmale hat der Kreis Warendorf auf ein Berechnungstool der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa NRW) zurückgegriffen.

Alle drei Kriterien werden demnach eindeutig erfüllt. Die Voraussetzung für eine Gesamtabschlussbefreiung 2022 liegen vor. Die Ergebnisse der Berechnung können der **Anlage 2** entnommen werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2022 hat der Kreistag innerhalb der Frist gem. § 116a Abs. 2 GO NRW zu entscheiden (bis zum 30.09.2023). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Münster mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2022 vorzulegen.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Kreistages in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2022 wird dem Kreistag zum Jahreswechsel vorgelegt.

Anlagen:
Anlage 1 - Kontrolle Befreiung Gesamtabschluss 2021
Anlage 2 - Befreiung Gesamtabschluss 2022

Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten nach § 116a GO NRW
zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Datenerfassung

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Porzent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Einen Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. **Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Asuwertung" wird dann ausgwertet, ob eine Gesamtabschluss-Befreiung in Betracht kommt.**
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung **2021**

B) Daten der Kommune

Name der Kommune			Bilanzsumme in Euro 2021	Bilanzsumme in Euro 2020			Ordentliche Eträge in Euro 2021	Ordentliche Eträge in Euro 2020		
Kreis Warendorf			360.893.645,35	350.958.936,66			470.475.908,18	465.031.297,42		

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

	Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent 2021	Beteiligungsquote in Prozent 2020	Bilanzsumme in Euro 2021	Bilanzsumme in Euro 2020	Anteilige Bilanzsumme in Euro 2021	Anteilige Bilanzsumme in Euro 2020	Ordentliche Erträge in Euro 2021	Ordentliche Erträge in Euro 2020	Anteilige ordentliche Erträge in Euro 2021	Anteilige ordentliche Erträge in Euro 2020
1	Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH	100,0	100,0	19.862.141,88	20.159.017,03	19.862.141,88	20.159.017,03	531.828,00	3.222.342,00	531.828,00	3.222.342,00
2	Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH	67,0	67,0	45.791.854,24	44.774.763,99	30.680.542,34	29.999.091,87	28.156.158,77	23.237.794,53	18.864.626,38	15.569.322,34
3	ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH	34,2	34,2	8.639.482,83	6.927.346,02	2.952.111,28	2.367.074,14	35.551.539,09	33.367.123,66	12.147.960,91	11.401.546,15
4	Kompostwerk Warendorf GmbH	34,2	34,2	6.784.028,47	7.710.574,62	2.318.102,53	2.634.703,35	3.585.413,55	3.615.280,43	1.225.135,81	1.235.341,32
5	BIOWEST - Biologische Abfallbehandung Westfalen GmbH	25,6	25,6	6.900.229,76	6.950.957,98	1.765.768,80	1.778.750,15	3.069.386,70	3.386.504,59	785.456,06	866.606,52
			Summe	**87.977.737,18**	**86.522.659,64**	**57.578.666,83**	**56.938.636,53**	**70.894.326,11**	**66.829.045,21**	**33.555.007,15**	**32.295.158,34**

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW

zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Auswertung

Name der Kommune
Kreis Warendorf

Jahr der Befreiung
2021

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	360.893.645,35 €	350.958.936,66 €	
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	87.977.737,18 €	86.522.659,64 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 448.871.382,53 €	= 437.481.596,30 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	33.555.007,15 €	32.295.158,34 €	
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	470.475.908,18 €	465.031.297,42 €	
= < 50,00 % ?	= 7,13 %	= 6,94 %	**Das Kriterium ist erfüllt.**

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	57.578.666,83 €	56.938.636,53 €	
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	360.893.645,35 €	350.958.936,66 €	
= < 50,00 % ?	= 15,95 %	= 16,22 %	**Das Kriterium ist erfüllt.**

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.

Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten nach § 116a GO NRW
zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Datenerfassung

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Porzent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Einen Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. **Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Asuwertung" wird dann ausgwertet, ob eine Gesamtabschluss-Befreiung in Betracht kommt.**
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung **2022**

B) Daten der Kommune

Name der Kommune			Bilanzsumme in Euro 2022	Bilanzsumme in Euro 2021			Ordentliche Eträge in Euro 2022	Ordentliche Eträge in Euro 2021		
Kreis Warendorf			360.893.645,35	360.893.645,35			470.475.908,18	470.475.908,18		

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

	Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent 2022	Beteiligungsquote in Prozent 2021	Bilanzsumme in Euro 2022	Bilanzsumme in Euro 2021	Anteilige Bilanzsumme in Euro 2022	Anteilige Bilanzsumme in Euro 2021	Ordentliche Erträge in Euro 2022	Ordentliche Erträge in Euro 2021	Anteilige ordentliche Erträge in Euro 2022	Anteilige ordentliche Erträge in Euro 2021
1	Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH	100,0	100,0	23.834.570,26	19.862.141,88	23.834.570,26	19.862.141,88	638.193,60	531.828,00	638.193,60	531.828,00
2	Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH	67,0	67,0	54.950.225,09	45.791.854,24	36.816.650,81	30.680.542,34	33.787.390,52	28.156.158,77	22.637.551,65	18.864.626,38
3	ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH	34,2	34,2	10.367.379,40	8.639.482,83	3.542.533,54	2.952.111,28	42.661.846,91	35.551.539,09	14.577.553,09	12.147.960,91
4	Kompostwerk Warendorf GmbH	34,2	34,2	8.140.834,16	6.784.028,47	2.781.723,03	2.318.102,53	4.302.496,26	3.585.413,55	1.470.162,97	1.225.135,81
5	BIOWEST - Biologische Abfallbehandung Westfalen GmbH	25,6	25,6	8.280.275,71	6.900.229,76	2.118.922,55	1.765.768,80	3.683.264,04	3.069.386,70	942.547,27	785.456,06
			Summe	**105.573.284,62**	**87.977.737,18**	**69.094.400,19**	**57.578.666,83**	**85.073.191,33**	**70.894.326,11**	**40.266.008,58**	**33.555.007,15**

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW

zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Auswertung

Name der Kommune
Kreis Warendorf

Jahr der Befreiung
2022

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	360.893.645,35 €	360.893.645,35 €	
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	105.573.284,62 €	87.977.737,18 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 466.466.929,97 €	= 448.871.382,53 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	40.266.008,58 €	33.555.007,15 €	
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	470.475.908,18 €	470.475.908,18 €	
= < 50,00 % ?	= 8,56 %	= 7,13 %	**Das Kriterium ist erfüllt.**

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	69.094.400,19 €	57.578.666,83 €	
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	360.893.645,35 €	360.893.645,35 €	
= < 50,00 % ?	= 19,15 %	= 15,95 %	**Das Kriterium ist erfüllt.**

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.